

Änderungssatzungen der Universität Freiburg für die hochschuleigenen Auswahlverfahren

Erste Satzung zur Änderung der Satzung für das hochschuleigene Auswahlverfahren im Hauptfach und Beifach Französisch des Studienganges Staatsexamen Höheres Lehramt

Aufgrund von § 6 Absatz 1 und 2 des Hochschulzulassungsgesetzes (HZG) vom 22. März 1993 (GBl. S. 201), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. November 2004 (GBl. S. 798), § 63 Absatz 2 des Landeshochschulgesetzes (LHG) vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1) und von § 10 Absatz 5 der Hochschulvergabeverordnung (HVVO) vom 13. Januar 2003 (GBl. S. 63) hat der Senat der Universität Freiburg am 16. November 2005 die nachstehende Änderung der Satzung für das hochschuleigene Auswahlverfahren im Hauptfach und Beifach Französisch des Studienganges Staatsexamen Höheres Lehramt (Amtliche Bekanntmachungen Nr. 27 vom 15. Juli 2005, Seiten 98 ff.) beschlossen.

Artikel 1

1. § 2 wird wie folgt neu gefasst:

„Zulassungen für Studienanfänger sind nur zum Wintersemester möglich. Der Antrag auf Teilnahme am Auswahlverfahren muss bis zum 15. Juli eines Jahres bei der Universität Freiburg eingegangen sein (Ausschlussfrist). Dieser Antrag gilt gleichzeitig als Antrag auf Zulassung zum Studium. Vom Auswahlverfahren ist ausgeschlossen, wer diese Frist versäumt. Der Termin für die Durchführung des Tests ist in § 7 genannt.“

2. In § 7 Absatz 2 Satz 1 werden nach dem Wort „Juli“ die Worte „und für das Sommersemester im Januar“ gestrichen.

Artikel 2

Diese Änderungssatzung tritt zum 1. Dezember 2005 in Kraft.

Erste Satzung zur Änderung der Satzung für das hochschuleigene Auswahlverfahren im Hauptfach und Beifach Italienisch des Studienganges Staatsexamen Höheres Lehramt

Aufgrund von § 6 Absatz 1 und 2 des Hochschulzulassungsgesetzes (HZG) vom 22. März 1993 (GBl. S. 201), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. November 2004 (GBl. S. 798), § 63 Absatz 2 des Landeshochschulgesetzes (LHG) vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1) und von § 10 Absatz 5 der Hochschulvergabeverordnung (HVVO) vom 13. Januar 2003 (GBl. S. 63) hat der Senat der Universität Freiburg am 16. November 2005 die nachstehende Änderung der Satzung für das hochschuleigene Auswahlverfahren im Hauptfach und Beifach Italienisch des Studienganges Staatsexamen Höheres Lehramt (Amtliche Bekanntmachungen Nr. 27 vom 15. Juli 2005, Seiten 117 ff.) beschlossen.

Artikel 1

1. § 2 wird wie folgt neu gefasst:

„Zulassungen für Studienanfänger sind nur zum Wintersemester möglich. Der Antrag auf Teilnahme am Auswahlverfahren muss bis zum 15. Juli eines Jahres bei der Universität Freiburg eingegangen sein (Ausschlussfrist). Dieser Antrag gilt gleichzeitig als Antrag auf Zulassung zum Studium. Vom Auswahlverfahren ist ausgeschlossen, wer diese Frist versäumt. Der Termin für die Durchführung des Tests ist in § 7 genannt.“

2. In § 7 Absatz 2 Satz 1 werden nach dem Wort „Juli“ die Worte „und für das Sommersemester im Januar“ gestrichen.

Artikel 2

Diese Änderungssatzung tritt zum 1. Dezember 2005 in Kraft.

Erste Satzung zur Änderung der Satzung für das hochschuleigene Auswahlverfahren im Hauptfach und Beifach Spanisch des Studienganges Staatsexamen Höheres Lehramt

Aufgrund von § 6 Absatz 1 und 2 des Hochschulzulassungsgesetzes (HZG) vom 22. März 1993 (GBl. S. 201), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. November 2004 (GBl. S. 798), § 63 Absatz 2 des Landeshochschulgesetzes (LHG) vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1) und von § 10 Absatz 5 der Hochschulvergabeverordnung (HVVO) vom 13. Januar 2003 (GBl. S. 63) hat der Senat der Universität Freiburg am 16. November 2005 die nachstehende Änderung der Satzung für das hochschuleigene Auswahlverfahren im Hauptfach und Beifach Spanisch des Studienganges Staatsexamen Höheres Lehramt (Amtliche Bekanntmachungen Nr. 27 vom 15. Juli 2005, Seiten 144 ff.) beschlossen.

Artikel 1

1. § 2 wird wie folgt neu gefasst:

„Zulassungen für Studienanfänger sind nur zum Wintersemester möglich. Der Antrag auf Teilnahme am Auswahlverfahren muss bis zum 15. Juli eines Jahres bei der Universität Freiburg eingegangen sein (Ausschlussfrist). Dieser Antrag gilt gleichzeitig als Antrag auf Zulassung zum Studium. Vom Auswahlverfahren ist ausgeschlossen, wer diese Frist versäumt. Der Termin für die Durchführung des Tests ist in § 7 genannt.“

2. In § 7 Absatz 2 Satz 1 werden nach dem Wort „Juli“ die Worte „und für das Sommersemester im Januar“ gestrichen.

Artikel 2

Diese Änderungssatzung tritt zum 1. Dezember 2005 in Kraft.

Erste Satzung zur Änderung der Satzung für das hochschuleigene Auswahlverfahren im Haupt- und Nebenfach Romanische Philologie (Französisch/Italienisch/Portugiesisch/Rumänisch/Spanisch) des Studienganges Magister Artium (M.A.)

Aufgrund von § 6 Absatz 1 und 2 des Hochschulzulassungsgesetzes (HZG) vom 22. März 1993 (GBl. S. 201), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. November 2004 (GBl. S. 798), § 63 Absatz 2 des Landeshochschulgesetzes (LHG) vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1) und von § 10 Absatz 5 der Hochschulvergabeverordnung (HVVO) vom 13. Januar 2003 (GBl. S. 63) hat der Senat der Universität Freiburg am 16. November 2005 die nachstehende Änderung der Satzung für das hochschuleigene Auswahlverfahren im Haupt- und Nebenfach Romanische Philologie (Französisch/Italienisch/Portugiesisch/Rumänisch/Spanisch) des Studienganges Magister Artium (Amtliche Bekanntmachungen Nr. 27 vom 15. Juli 2005, Seiten 140 ff.) beschlossen.

Artikel 1

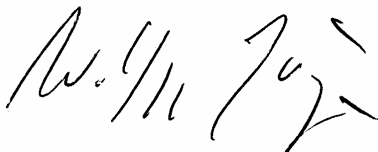
§ 2 wird wie folgt neu gefasst:

„Zulassungen für Studienanfänger sind nur zum Wintersemester möglich. Der Antrag auf Teilnahme am Auswahlverfahren muss bis zum 15. Juli eines Jahres bei der Universität Freiburg eingegangen sein (Ausschlussfrist). Dieser Antrag gilt gleichzeitig als Antrag auf Zulassung zum Studium. Vom Auswahlverfahren ist ausgeschlossen, wer diese Frist versäumt.“

Artikel 2

Diese Änderungssatzung tritt zum 1. Dezember 2005 in Kraft.

Freiburg, den 7. Dezember 2005



Prof. Dr. Wolfgang Jäger
Rektor